

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung
und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung

Vom 12. Februar 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und den §§ 28 a, 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 2021 (Nds. GVBl. S. 26), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 werden nach den Worten „beruflichen Tätigkeit“ die Worte „einschließlich dafür gebildeter beruflicher Fahrgemeinschaften“ eingefügt.

bbb) Nummer 5 a wird gestrichen.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Kontaktbeschränkungen nach Absatz 1 gelten nicht bei verfahrensrechtlichen Handlungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften, die der Aufrechterhaltung der Rechtspflege zu dienen bestimmt sind.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden im einleitenden Satzteil nach dem Wort „Betriebsstätte“ die Worte „einschließlich einer beruflichen Fahrgemeinschaft“ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „oder“ gestrichen.

bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „entgegennimmt“ die Worte „oder im Bereich der Gesundheitsversorgung oder der Pflege von Personen Kontakt zu den zu versorgenden oder zu pflegenden Personen hat“ eingefügt.

cc) Es werden die folgenden Nummern 4 bis 6 eingefügt:

„4. an einer Veranstaltung nach § 9 Abs. 1 oder 2 teilnimmt,

5. ein Heim nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG), eine unterstützende Wohnform nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG, eine Tagespflegeeinrichtung nach § 2 Abs. 7 NuWG, eine ambulant betreute Wohngemeinschaft zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fällt, zu Besuchszwecken, zur erweiterten Grundversorgung, zur Erbringung von Dienstleistungen oder zu anderen Zwecken betritt oder

6. an einer beruflichen Fahrgemeinschaft im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 teilnimmt,“.

3. In § 4 Abs. 1 werden nach dem Wort „voraus“ ein Semikolon und die Worte „von der Pflicht nach Halbsatz 1 sind der Niedersächsische Landtag, seine Gremien und Fraktionen ausgenommen“ eingefügt.

4. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 2 bis 6 folgende Fassung:

„²In Bezug auf Gottesdienste und ähnliche religiöse Veranstaltungen in Kirchen, Synagogen, Moscheen und anderen geschlossenen Räumlichkeiten und in Bezug auf Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften in

geschlossenen Räumlichkeiten sind die Anforderungen nach den folgenden Sätzen 3 bis 6 einzuhalten. ³Bei zu erwartenden Besucherzahlen, die zu einer Auslastung der vorhandenen Personenkapazitäten in den Räumlichkeiten führen können, ist in dem Hygienekonzept nach Satz 1 auch ein Anmeldeerfordernis für die Besucherinnen und Besucher vorzusehen. ⁴Die Besucherinnen und Besucher haben abweichend von § 3 Abs. 5 auch dann eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit und solange sie einen Sitzplatz eingenommen haben; das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Nr. 1 bleibt unberührt. ⁵Jeglicher Gesang der Besucherinnen und Besucher ist zu unterlassen. ⁶Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die örtlich zuständigen Behörden mindestens zwei Werktage vor der Veranstaltung über die Art, den Ort, den Zeitpunkt und den Umfang der Veranstaltung zu informieren, wenn zu erwarten ist, dass eine Veranstaltung von zehn oder mehr Personen besucht wird, es sei denn, es bestehen zwischen den betreffenden Veranstalterinnen und Veranstaltern sowie den örtlich zuständigen Behörden Absprachen über die Durchführung von Veranstaltungen und die erforderlichen Informationen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 9 wird das Wort „Friseurbetriebe,“ gestrichen und nach dem Wort „Heilpraktiker“ werden die Worte „und die Betriebe, soweit sie Leistungen des Friseurhandwerks erbringen“ eingefügt.

bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Untersagt sind über Satz 1 Nr. 10 hinaus die Durchführung und der Besuch von Prostitutionsveranstaltungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 ProstSchG, die Erbringung und Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 1 ProstSchG einschließlich der Durchführung der Prostitutionsvermittlung nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 ProstSchG, die Durchführung erotischer Massagen in einer Prostitutionsstätte oder einem Prostitutionsfahrzeug im Sinne des Satzes 1 Nr. 10 sowie die Straßenprostitution.“

b) Absatz 1 b wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In den Nummern 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Lebensmitteln“ die Worte „und mit Schnittblumen, Topfblumen und Topfpflanzen sowie Blumengestecken und Grabschmuck“ eingefügt.

bbb) Nach Nummer 10 wird die folgende Nummer 10 a eingefügt:

„10 a. des Kraftfahrzeughandels und des Zweiradhandels, allerdings jeweils beschränkt auf die Durchführung von Probefahrten,“.

ccc) Es wird die folgende neue Nummer 19 eingefügt:

„19. der Verkaufsstellen für Schnittblumen, Topfblumen und Topfpflanzen sowie für Blumengestecke und Grabschmuck sowie des gärtnerischen Facheinzelhandels wie Gärtnereien, Gartencenter und Gartenmärkte,“.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „bis 18“ durch die Angabe „bis 19“ ersetzt.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Beschäftigte in Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 2 NuWG, unterstützenden Wohnformen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG sowie in Tagespflegeeinrichtungen nach § 2 Abs. 7 NuWG und in diesen eingesetzte Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, Praktikantinnen und Praktikanten, ehrenamtlich Tätige, Bundesfreiwilligendienstleistende und Freiwilligendienstleistende haben an jedem Tag, an dem sie in den Einrichtungen oder für die ambulanten Pflegedienste tätig sind, einen PoC-Antigen-Schnelltest auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen zu lassen; die Personen, die in Heimen für Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG oder unterstützenden Wohnformen für Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG, in ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs sowie ambulanten Pflegediensten, die Leistungen der

häuslichen Krankenpflege nach § 37 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs erbringen, tätig sind, haben an drei Tagen in der Woche, an welchen sie in den Einrichtungen oder für die ambulanten Pflegedienste tätig sind, einen PoC-Antigen-Schnelltest auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen zu lassen.“

bb) In Satz 6 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Bewohner“ ein Komma und die Worte „einer Kundin, einem Kunden oder einem Gast“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „für ältere oder pflegebedürftige Menschen“ gestrichen.

bb) In Satz 5 wird die Zahl „72“ durch die Zahl „36“ ersetzt.

cc) Der bisherige Satz 7 wird durch die folgenden neuen Sätze 7 und 8 ersetzt:

„⁷Für Dritte, die in den Einrichtungen eine nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 zulässige Tätigkeit der körpernahen Dienstleistungen oder Körperpflege erbringen, gilt Absatz 2 entsprechend. ⁸Satz 7 ist auch anzuwenden in Bezug auf unterstützende Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG, Tagespflegeeinrichtungen nach § 2 Abs. 7 NuWG und ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Satz 1 gilt für stationäre Hospize entsprechend.“

8. § 14 a erhält folgende Fassung:

„§ 14 a

Außerschulische Bildung

(1) ¹Im Bereich der außerschulischen Bildung, vor allem in Volkshochschulen, Musikschulen und Einrichtungen der kulturellen Bildung, ist der Präsenzunterricht sowie in diesem Bereich auch der aufsuchende Unterricht, ausgenommen der praktische Fahrunterricht, untersagt. ²Weiterhin zulässig sind die Durchführung von Prüfungen und

die Bildungsberatung. ³Ferner ist der Präsenzunterricht für Abschlussklassen der Vorbereitungskurse für staatliche Schulabschlüsse im Zweiten Bildungsweg zulässig, wobei die Gruppengröße in der Regel 16 Personen nicht überschreiten darf. ⁴Die Vorgaben des § 2 Abs. 2 sind in den Fällen der Sätze 2 und 3 einzuhalten.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Angebote der außerschulischen Lernförderung für Schülerinnen und Schüler mit einem Lernförderbedarf im Sinne des § 28 Abs. 5 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs, des § 34 Abs. 5 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs, auch in entsprechender Anwendung nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes, nach § 27 a des Bundesversorgungsgesetzes und nach § 2 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes, auch als Präsenzangebot in Gruppen mit bis zu 16 Personen stattfinden, soweit die Vorgaben des § 2 Abs. 2 eingehalten werden.“

9. § 16 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. einer Mannschaft angehören, in der die Sportlerinnen und Sportler, die entweder die Anforderungen nach Nummer 1 erfüllen oder die Sportart berufsmäßig ausüben, insgesamt die Mehrzahl bilden, oder“.

10. In § 20 Abs. 1 wird das Datum „14. Februar 2021“ durch das Datum „7. März 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung

Die Niedersächsische Quarantäne-Verordnung vom 22. Januar 2021 (Nds. GVBl. S. 16) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 4, 7 Sätze 2 und 5, Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 2 wird jeweils das Wort „zehn“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Absonderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 endet für eine Person, die sich nicht in den letzten 14 Tagen vor ihrer Einreise in einem Hochinzidenzgebiet oder Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten hat, frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn die Person über ein auf einer molekularbiologischen Untersuchung

beruhendes ärztliches Zeugnis in Bezug auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit Corona-Virus SARS-CoV-2 in Papierform oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses Zeugnis innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:

Die Worte „dem ärztlichen Zeugnis oder Testergebnis“ werden durch die Worte „der molekularbiologischen Untersuchung“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

c) In Absatz 3 werden die Worte „oder das Testergebnis“ gestrichen und das Wort „zehn“ wird durch die Zahl „14“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird die Verweisung „Absatz 1“ durch die Verweisung „Absatz 2“ ersetzt.

e) In Absatz 5 wird das Wort „zehn“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 1 wird das Datum „14. Februar 2021“ durch das Datum „7. März 2021“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 13. Februar 2021 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 6 Buchst. a Doppelbuchst. aa am 1. März 2021 in Kraft.

Hannover, den . Februar 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Ministerin

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung):

I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen

§ 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verpflichtet die zuständige Behörde, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen. § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt die Landesregierungen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zu erlassen. Hiervon hat das Land Niedersachsen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Gebrauch gemacht und passt die notwendigen Maßnahmen durch Änderungsverordnungen an den Verlauf der Pandemie an.

Die berechtigten Erwartungen vieler, dass sich die Infektionslage nachhaltig entspannt und dadurch merkliche Lockerungen der bestehenden Einschränkungen möglich werden, haben sich leider nicht erfüllt.

Die geltenden tiefgreifenden Maßnahmen haben in den letzten Wochen Dank der Disziplin der Bürgerinnen und Bürger zwar zu einem erfreulich deutlichen Rückgang des Infektionsgeschehens geführt. So war die 7-Tage-Inzidenz in Deutschland am 10. Februar 2021 auf 68 und in Niedersachsen auf 60 gesunken. Ermutigend ist auch die positive Entwicklung des 7-Tage-R-Wertes auf unter 1, sodass von einem derzeit tendenziell rückläufigen Infektionsgeschehen ausgegangen werden kann.

Auf der anderen Seite bewegen sich die Neuinfektionszahlen noch immer auf einem zu hohen Niveau und das Gesundheitssystem arbeitet noch immer an der Belastungsgrenze. Die bereits auch in Deutschland vermehrt nachgewiesenen Mutanten aus dem Vereinigten Königreich, Südafrika und Brasilien bereiten zusätzlich zunehmend Sorgen und erfordern erhebliche zusätzliche Anstrengungen, um die Infektionszahlen weiter zu senken.

Es wird befürchtet, dass mit ihnen eine erhöhte Infektiosität, schwerere Krankheitsverläufe und verminderte Reaktionen auf die vorhandenen Impfstoffe einhergehen.

Um auf der einen Seite das Infektionsgeschehen zum Schutz der Bevölkerung unter Kontrolle zu bekommen und auf der anderen Seite das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben sowie generell die gewohnten Freiheiten der Bürgerinnen und Bürger nicht unangemessen einzuschränken, haben der Bund und auch das Land Niedersachsen neben einschränkenden Regelungen zahlreiche andere Maßnahmen ergriffen. Neben der Gewährung naturgemäß nicht sämtliche berechtigten Bedarfe abdeckender Finanzhilfen sei erwähnt, dass alle Kräfte mobilisiert werden, um die dies wünschenden Bürgerinnen und Bürger zu impfen und um die Verfügbarkeit von Schnelltests und Masken zu erhöhen. Die konsequente Ertüchtigung des öffentlichen Gesundheitssystems trägt dazu bei, das Infektionsgeschehen besser nachverfolgen zu können und die Krise zu bewältigen. Um den Bürgerinnen und Bürgern eine Perspektive und abhängig vom Infektionsgeschehen ein Stück Planungssicherheit zu eröffnen, hat das Land einen Stufenplan erarbeitet.

Auch die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der anderen Länder arbeiten an der Entwicklung nächster Schritte einer sicheren und gerechten Öffnungsstrategie hinsichtlich der Kontaktbeschränkungen, von Kultur, Sport in Gruppen, Freizeit, Gastronomie und Hotelgewerbe, damit das Leben wieder an Normalität gewinnt. Um Bildung und Zukunft der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten, haben Öffnungen im Betreuungs- und Bildungsbereich höchste Priorität. Dieser Bereich soll daher als erster

schrittweise wieder geöffnet werden. Diese Öffnungsstrategie wird von einer Arbeitsgruppe auf Ebene des Chefs des Bundeskanzleramtes und der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien vorbereitet. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder gehen in ihrem Beschluss vom 10. Februar 2021 davon aus, dass der nächste Öffnungsschritt bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz von höchstens 35 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner durch die Länder erfolgen kann. Dieser nächste Öffnungsschritt soll die Öffnung des Einzelhandels mit einer Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden pro 20 qm umfassen, die Öffnung von Museen und Galerien sowie die Öffnung der noch geschlossenen körpernahen Dienstleistungsbetriebe umfassen.

Gegenwärtig jedoch ist eine erneute befristete Verlängerung der derzeit geltenden Maßnahmen erforderlich. Dem kommt das Land Niedersachsen im Rahmen eines mit der Bundesregierung und den anderen Bundesländern abgestimmten Konzepts zur Eindämmung der Pandemie mit der vorliegenden Änderungsverordnung nach. Partielle Änderungen der bestehenden Regelungen betreffen unter anderem die Heraufsetzung des Alters der vom Kontaktverbot ausgenommenen Kinder, eine Öffnungsklausel für Blumenläden, die Öffnung der Friseurbetriebe, die Ermöglichung von Probefahrten im Kraftfahrzeug- und Zweiradhandel sowie die Anpassung verschiedener Regelungen unter anderem in Bezug auf Gemeinschaftseinrichtungen.

II. Die Regelungen im Einzelnen

Zu Nummer 1 (§ 2 Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot):

Buchstabe a (§ 2 Abs. 1 Satz 1)

Das Alter der von den Kontaktbeschränkungen ausgenommenen Kinder wird von bisher drei auf nunmehr sechs Jahre erhöht, weil die bisherige Altersgrenze Kinder und Familien stark belastet hat. Die Anhebung der Altersgrenze reduziert diese Belastung auf ein angemessenes Maß. Eine damit einhergehende Erhöhung des Infektionsrisikos ist zum einen nicht signifikant und zum anderen angesichts des hohen Stellenwertes des Begegnungsbedürfnisses von und mit Kindern hinnehmbar.

Buchstabe b (§ 2 Abs. 3)

Doppelbuchstabe aa (§ 2 Abs. 3 Satz 1)

Absatz 3 erhält einen zweiten Satz. Daher wird der bisherige Wortlaut Satz 1.

Dreifachbuchstabe aaa (§ 2 Abs. 3 Nr. 3)

Die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit steht in einem engen Zusammenhang mit den dafür gebildeten beruflichen Fahrgemeinschaften. Sie werden deshalb ebenso wie die Ausübung der beruflichen Tätigkeit selbst von den Kontaktbeschränkungen und dem Abstandsgebot ausgenommen. Geregelt ist jedoch aus infektiologischen Gründen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, § 3 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 Nr. 6.

Dreifachbuchstabe bbb (§ 2 Abs. 3 Nr. 5 a)

Die bisher in § 2 Abs. 3 Nr. 5 a und in § 9 Abs. 2 Satz 2 platzierten Regelungen für Gerichte und Staatsanwaltschaften werden gestrichen. Dafür wird in Absatz 3 in einem neuen Satz 2 eine einheitliche Regelung getroffen.

Doppelbuchstabe bb (§ 2 Abs. 3 Satz 2)

Die Regelung befreit Gerichte und Staatsanwaltschaften von den Kontaktbeschränkungen und ermöglicht ihnen die Vornahme der zur Aufrechterhaltung der Rechtspflege erforderlichen verfahrensrechtlichen Handlungen. Eine Ausnahme vom Abstandsgebot ist dafür nicht erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 3 Mund-Nasen-Bedeckung):

Buchstabe a (§ 3 Abs. 1 Satz 3)

Die nunmehr von § 2 Abs. 3 erfassten beruflichen Fahrgemeinschaften unterfallen durch diese Regelung wegen der Nähe der teilnehmenden Personen in einem Fahrzeug aus infektiologischen Gründen der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Buchstabe b (§ 3 Abs. 3)

Doppelbuchstabe aa (§ 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2)

Das Wort „oder“ am Ende der Nummer 2 ist aus redaktionellen Gründen zu streichen.

Doppelbuchstabe bb (§ 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3)

Es besteht die Notwendigkeit, im Bereich der Gesundheitsversorgung und der Pflege von Personen beim Kontakt mit den zu versorgenden oder zu pflegenden Personen eine medizinische Maske zu tragen, um deren erhöhten Schutzstandard auch hier in diesem sensiblen Bereich wirksam werden zu lassen.

Doppelbuchstabe cc (§ 3 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 4 bis 6)

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die bisher in § 9 Abs. 1 Satz 4 enthaltene Regelung, wonach bei Veranstaltungen der Glaubensgemeinschaften nach § 9 Abs. 1 eine medizinische Maske zu tragen ist, als neue Nummer 4 eingefügt. Eine Änderung ist damit nicht verbunden. Die neue Nummer 4 regelt zudem durch ihre Bezugnahme auf § 9 Abs. 2, dass die Pflicht zum Tragen medizinischer Masken auch für durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene Sitzungen und Zusammenkünfte der öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie Parteien, Vereine, Initiativen und andere ehrenamtliche Zusammenschlüsse gilt, wenn die Veranstaltungen in geschlossenen Räumen stattfinden. Eine von den Veranstaltungen nach § 9 Abs. 1 abweichende Regelung ist insoweit nicht zu rechtfertigen.

Um die Bewohnerinnen und Bewohner der genannten Einrichtungen bestmöglich vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen, werden nach Nummer 5 Besucherinnen und Besucher sowie näher beschriebene Dritte während ihres Aufenthaltes in der Einrichtung zum Tragen einer medizinischen Maske verpflichtet. Diese medizinischen Masken haben eine höhere Schutzwirkung als Alltagsmasken.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer beruflichen Fahrgemeinschaft werden durch die in Nummer 6 geregelte Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske vor einer Ansteckung bestmöglich geschützt.

Zu Nummer 3 (§ 4 Hygienekonzept):

In § 4 Abs. 1 ist nunmehr - ebenso wie in den übrigen Regelungen der Verordnung (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5; § 3 Abs. 4 Nr. 4) - klargestellt, dass der Niedersächsische Landtag auch von der Pflicht zu einem Hygienekonzept freigestellt ist. Die Regelung entspricht der bisherigen Handhabung und zudem dem bisherigen Verständnis des Landtags und der Landesregierung.

Zu Nummer 4 (§ 6 Regelungen für private Zusammenkünfte und Feiern):

Die Änderung ist eine Folge der Anhebung der Altersgrenze für Kinder in § 2 Abs. 1 Satz 1.

Zu Nummer 5 (§ 9 Religionsausübung, sonstige Regelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Versammlungen):

Buchstabe a (§ 9 Abs. 1)

Die bisherige Bezugnahme der Sätze 3 bis 6 auf Veranstaltungen im Sinne des bisherigen Satzes 2 hat mitunter zu der nicht intendierten Interpretation geführt, dass die Maßgaben der Sätze 3 bis 6 nur dann gelten, wenn Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der vorhandenen Personkapazitäten in den Räumlichkeiten führen können. Die textliche Änderung stellt in Satz 1 nunmehr klar, dass die Maßgaben der folgenden Sätze uneingeschränkt gelten. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Buchstabe b (§ 9 Abs. 2 Satz 2)

Die Ausnahmen für die Rechtspflege sind nunmehr einheitlich und übereinstimmend in § 2 Abs. 3 Satz 2 geregelt. § 9 Abs. 2 Satz 2 ist damit nicht mehr erforderlich und kann gestrichen werden.

Zu Nummer 6 (§ 10 Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen):

Buchstabe a (§ 10 Abs. 1)

Doppelbuchstabe aa (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9)

Die Schließung der Friseurbetriebe stellt für die Bürgerinnen und Bürger eine extreme Belastung dar. Die Mehrzahl der Menschen schneidet sich nicht selbst die Haare und tut dies auch nicht bei anderen Personen, ohne dafür ausgebildet zu sein. Diese Situation ruft auf längere Sicht bei vielen Menschen ein deutliches Gefühl des Ungepflegtseins hervor. Andere körpernahe Dienstleistungen betreffen nicht im gleichen Maße ein körperpflegerisches Grundbedürfnis und können regelmäßig selbst vorgenommen werden.

Doppelbuchstabe bb (§ 10 Abs. 1 Satz 5)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Erbringung und Inanspruchnahme aller sexuellen Dienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 1 ProstSchG untersagt sind, unabhängig vom Ort der Erbringung und einer möglichen Erlaubnispflicht nach den §§ 12 ff. ProstSchG.

Buchstabe b (§ 10 Abs. 1 b Satz 1)

Doppelbuchstabe aa

Dreifachbuchstaben aaa und ccc (§ 10 Abs. 1 b Satz 1 Nrn. 2, 3 und 19)

Die Regelung nimmt nun auch Verkaufsstellen für Schnittblumen, Topfblumen und Topfpflanzen sowie für Blumengestecke und Grabschmuck sowie des gärtnerischen Facheinzelhandels wie Gärtnereien, Gartencenter und Gartenmärkte von der Schließung aus. Die in den genannten Verkaufsstellen angebotenen Waren sind Güter des täglichen Bedarfs und die Öffnung der in der Regel kleinteilig aufgestellten Verkaufsstellen eröffnet voraussichtlich kein gravierend erhöhtes Infektionsrisiko. Aus Gründen der Gleichbehandlung sind Wochenmärkte sowie Einrichtungen landwirtschaftlichen Direktverkaufs und Hofläden entsprechend einzubeziehen.

Dreifachbuchstabe bbb (§ 10 Abs. 1 b Satz 1 Nr. 10 a)

Um die Warenversorgung der Bevölkerung unter Beachtung des Infektionsrisikos nicht über Gebühr einzuschränken, ist nach § 10 Abs. 1 b Satz 3 die Auslieferung jeglicher Waren auf Bestellung sowie deren Verkauf im Fernabsatz zur Abholung bei kontaktloser Übergabe außerhalb der Geschäftsräume unter Wahrung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 Satz 1 zulässig. Um diese Möglichkeit realitätsnah auch dem Kraftfahrzeughandel und dem Zweiradhandel zu ermöglichen, ist es erforderlich, die Durchführung von Probefahrten zu erlauben.

Doppelbuchstabe bb (§ 10 Abs. 1 b Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die der Neufassung des Satzes 1 Nr. 19 folgt.

Zu Nummer 7 (§ 14 Besuchsrechte und Neuaufnahmen in Heimen, unterstützenden Wohnformen, und Intensivpflege-Wohngemeinschaften; Betreten von Heimen durch Dritte; Testungen von Beschäftigten; Einrichtungen der Tagespflege):

Buchstabe a (§ 14 Abs. 2)

Die in Satz 1 genannten Beschäftigten und Personen in Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 2 NuWG, unterstützenden Wohnformen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG sowie in Tagespflegeeinrichtungen nach § 2 Abs. 7 NuWG sind verpflichtet, an jedem Tag, an dem sie in den Einrichtungen tätig sind, einen PoC-Antigen-Schnelltest auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen zu lassen.

Für Alten- und Pflegeeinrichtungen sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Dies ist angesichts der weiterhin hohen Inzidenzen in der älteren Bevölkerung und zahlreicher Ausbrüche in solchen Einrichtungen trotz aller bereits getroffenen Maßnahmen wie der Umsetzung von Hygienekonzepten und der Bereitstellung von Schutzausrüstung nach wie vor angezeigt. Es muss sichergestellt werden, dass ein Eintragen des Coronavirus in die Einrichtungen so weit wie möglich ausgeschlossen wird. Dies wird dadurch sichergestellt, dass die verpflichteten Personen an jedem Tag, an dem sie in den Einrichtungen tätig sind, einen PoC-Antigentest durchführen müssen.

Dieses gilt auch für Einrichtungen der Tagespflege gemäß § 2 Abs. 7 NuWG. Auch bei den Einrichtungen der Tagespflege handelt es sich um besonders schutzbedürftige Einrichtungen, da die Tagespflegegäste in der Regel den besonders gefährdeten Personengruppen zuzuordnen sind. Bei diesem Personenkreis tritt noch hinzu, dass vielfältige Kontakte außerhalb der Tagespflege möglich sind, auch zu nicht getesteten Personen.

Im ambulanten Setting gilt eine Pflicht zur Testung für die Personen, die in den entsprechenden Einrichtungen tätig sind (Beschäftigte, eingesetzte Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, Praktikantinnen und Praktikanten, ehrenamtlich Tätige, Bundesfreiwilligendienstleistende und Freiwilligendienstleistende), an drei Tagen in der Woche. Dieses führt nicht zu einer unvermeidbaren Gefährdungslage, auch wenn die zu Pflegenden ebenso wie die Bewohnerinnen und Bewohner etwa in Heimen zu einer besonders vulnerablen Gruppe gehören. Anders als in Alten- und Pflegeheimen gibt es keine „Ausbruchsgeschehen“ bei Pflegebedürftigen bzw. älteren Menschen, die von ambulanten Pflegediensten in der eigenen Häuslichkeit versorgt werden. Der MPK-Beschluss vom

19. Januar 2021 fordert zudem keine täglichen, sondern lediglich regelmäßige Testungen mehrmals pro Woche.

Im ambulanten Setting gilt eine Pflicht zur Testung für den in Satz 1 Halbsatz 1 genannten Personenkreis an drei Tagen in der Woche. Dieses führt nicht zu einer unvermeidbaren Gefährdungslage, auch wenn die zu Pflegenden ebenso wie die Bewohnerinnen und Bewohner etwa in Heimen zu einer besonders vulnerablen Gruppe gehören. Anders als in Alten- und Pflegeheimen gibt es keine „Ausbruchsgeschehen“ bei Pflegebedürftigen bzw. älteren Menschen, die von ambulanten Pflegediensten in der eigenen Häuslichkeit versorgt werden. Der MPK-Beschluss vom 19. Januar 2021 fordert zudem keine täglichen, sondern lediglich regelmäßige Testungen mehrmals pro Woche.

Ambulante Pflegedienste, die Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs erbringen, behandeln ebenso wie ambulante Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs vulnerable Personen. Es ist daher sachgerecht, sie in den Geltungsbereich des § 14 Abs. 2 aufzunehmen.

Im MPK-Beschluss vom 19. Januar 2021 ist dargelegt, dass neben den Pflege- und Altenheimen auch Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen besonders schutzbedürftige Orte mit erhöhtem Infektionsgeschehen sind. Daher ist es wichtig, dass auch in diesen Einrichtungen (Heime nach § 2 Abs. 2 NuWG sowie unterstützende Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG für Menschen mit Behinderungen) regelmäßige Testungen der dort tätigen Personen (Beschäftigte, eingesetzte Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, Praktikantinnen und Praktikanten, ehrenamtlich Tätige, Bundesfreiwilligendienstleistende und Freiwilligendienstleistende) vorgenommen werden. Da die in den genannten Einrichtungen lebenden Menschen mit Behinderungen aus Altersgründen und einer geringeren Ausprägung von einschlägigen Vorerkrankungen nicht in gleichem Maße vulnerabel sind wie die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflege- und Altenheimen, ist die Einführung einer Testpflicht geboten, muss aber nicht eine tägliche Testung umfassen.

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen hat sich in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen. Gerade vor dem Hintergrund möglicher besonders ansteckender Mutationen weisen Bund und Länder darauf hin, dass medizinische Masken eine höhere Schutzwirkung haben als Alltagsmasken. Dementsprechend wird für den in § 14 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Personenkreis beim Kontakt mit den Bewohnerinnen und Bewohnern, Gästen der Tagespflege und Pflegebedürftigen eine FFP2-Maskenpflicht vorgesehen.

Buchstabe b (§ 14 Abs. 3)

Doppelbuchstabe aa (§ 14 Abs. 3 Satz 1)

Dem PoC-Antigen-Schnelltest kommt beim Betreten der Einrichtungen und beim Besuch der Bewohnerinnen und Bewohner dort besondere Bedeutung zu. Da Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen ebenso wie Alten- und Pflegeeinrichtungen besonders schutzbedürftige Orte mit erhöhtem Infektionsgeschehen sind, ist es wichtig, dass in allen diesen Einrichtungen ausreichende Testungen vorgenommen werden.

Die Testpflicht hat sich bewährt, um das Virus weitestgehend aus den Einrichtungen fernzuhalten.

Doppelbuchstabe bb (§ 14 Abs. 3 Satz 5)

Mit der Änderung von 72 auf 36 Stunden wird auf eine gesteigerte Übertragbarkeit von Mutationen des SARS-CoV-2-Virus reagiert.

Doppelbuchstabe cc (§ 14 Abs. 3 Sätze 7 und 8)

Der bisherige Satz 7 ist durch die Anpassung des Satzes 5 nicht mehr erforderlich. Um für die Bewohnerinnen und Bewohner darüber hinaus einen adäquaten Schutz sicherzustellen, wenn eine nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 zulässige Tätigkeit im Bereich der körpernahen Dienstleistungen oder Körperpflege von Dritten anstelle von Beschäftigten der Einrichtungen durchgeführt wird, ist es sachgerecht, in einem neuen Satz 7 zu bestimmen, diese Dritten ebenfalls zum Tragen einer Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu verpflichten und eine Testung vorzusehen, soweit und solange sie Kontakt zu einer Bewohnerin oder einem Bewohner haben. Dies gilt auch für die in Satz 8 angesprochenen Einrichtungen.

Buchstabe c (§ 14 Abs. 5)

Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 gilt für bestimmte Einrichtungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen, dass Besuch nicht empfangen werden darf, wenn es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt. Die Ausnahme zum Besuchsverbot ist in § 14 Abs. 5 geregelt, wonach die seelsorgerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Begleitung Sterbender jederzeit zulässig bleiben.

Da das Niedersächsische Gesetz über unterstützende Wohnformen gemäß seinem § 2 Abs. 8 ausdrücklich nicht für stationäre Hospize gilt, ist die oben genannte Ausnahmeregelung nicht für stationäre Hospize anzuwenden. Eine gesonderte Ausnahmeregelung für stationäre Hospize ist in der Niedersächsischen Corona-Verordnung nicht enthalten. Eine unterschiedliche Verfahrensweise in Einrichtungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen (z. B. Altenpflegeeinrichtungen) und in stationären Hospizen ist sachlich nicht gerechtfertigt. In beiden Bereichen muss eine seelsorgerische Betreuung und Begleitung Sterbender auch bei einem aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen möglich sein. Nach aktuellen Informationen des Hospiz- und Palliativverbandes Niedersachsen komme es bisweilen, beispielsweise in Gegenden mit hoher 7-Tage-Inzidenz, zu Besuchsverboten in Hospizen.

Zu Nummer 8 (§ 14 a Außerschulische Bildung):

Buchstabe a (§ 14 a Abs. 1)

Klargestellt ist nunmehr im Satz 1, dass im Bereich der außerschulischen Bildung neben dem Präsenzunterricht auch der aufsuchende Unterricht untersagt ist; ausgenommen ist wegen seiner gesellschaftlichen Bedeutung und zur Ermöglichung des Individualverkehrs der praktische Fahrunterricht. Nicht erfasst vom Verbot des Präsenzunterrichts sind die Abschlussklassen der Vorbereitungskurse für staatliche Schulabschlüsse im Zweiten Bildungsweg, wobei die Gruppengröße, analog zu den Regelungen für Lerngruppen an Schulen, in der Regel 16 Personen nicht überschreiten darf. Die abschlussbezogenen Vorbereitungskurse werden vergleichbar zum Schulbereich in Präsenz ermöglicht, da die Erlangung von Schulabschlüssen, z. B. für die Aufnahme einer anschließenden Berufsausbildung, von besonderer gesellschaftlicher Bedeutung ist.

Buchstabe b (§ 14 a Abs. 2)

Die Ergänzung dient der Öffnung für den Präsenzbetrieb von Angeboten der außerschulischen Lernförderung, die von Schülerinnen und Schülern im Rahmen von Bildung und Teilhabe nach § 28 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs sowie anderer entsprechender Vorschriften wahrgenommen werden. Schülerinnen und Schüler, denen ein Lernförderbedarf bescheinigt wurde, sollen so die Möglichkeit erhalten, in den Räumlichkeiten des Anbieters gefördert zu werden.

Zu Nummer 9 (§ 16 Spitzen- und Profisport):

In den Kreis der Sportlerinnen und Sportler, die gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 trainieren und Wettbewerbe bestreiten dürfen, sind nunmehr nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 auch die Personen einbezogen, die einer Mannschaft angehören, der nicht ausschließlich Sportlerinnen und Sportler angehören, die ihre Sportart berufsmäßig ausüben. Damit wird solchen Mannschaften der Trainings- und Wettbewerbsbetrieb ermöglicht, denen in der Minderzahl auch solche Sportlerinnen und Sportler angehören, die weder die Anforderungen nach Absatz 2 Nr. 1 (Angehörige eines olympischen oder paralympischen Kaders - Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1 oder 2, Landeskader -, die an einem Bundesstützpunkt, einem Landesleistungszentrum oder einem Landesstützpunkt trainieren) noch nach dem bisherigen Absatz 2 Nr. 2 ihre Sportart berufsmäßig ausüben.

Zu Nummer 10 (§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Die Regelung bestimmt das Außerkrafttreten der Verordnung unter Beachtung der Vorgaben des § 28 Abs. 5 Satz 2 IfSG auf den 7. März 2021. Eine kürzere Geltungsdauer der Verordnung ist angesichts der durch die Verbreitung von mehreren Mutanten des Virus hervorgerufenen fragilen Infektionslage nicht angezeigt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung):

Am 11. März 2020 wurde die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Pandemie erklärt. Auch laut Einschätzung des Robert Koch-Instituts (RKI) gibt es in einer erheblichen Anzahl von Staaten Ausbrüche mit zum Teil sehr großen Fallzahlen; nicht aus allen Staaten sind die genauen Fallzahlen bekannt. Ein Übertragungsrisiko besteht angesichts des hochdynamischen, exponentiell verlaufenden Infektionsgeschehens nach wie vor in einer Vielzahl von Regionen weltweit.

In vielen europäischen Staaten haben die ergriffenen, weitreichenden Maßnahmen zunächst Wirkung gezeigt und die Infektionszahlen sind gesunken. Allerdings bewegen sich die Infektionszahlen insgesamt weiter auf einem sehr hohen Niveau und sind in vielen Staaten zwischenzeitlich zum Teil wieder exponentiell gewachsen. Das Infektionsgeschehen ist weiterhin hoch dynamisch. Zwischen den EU-Mitgliedstaaten, den Schengen-assoziierten Staaten (Island, dem Fürstentum Liechtenstein, Norwegen, Schweiz) sowie dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland besteht ein regelmäßiger Informationsfluss zu dem Pandemiegeschehen sowie den ergriffenen Maßnahmen. Somit liegen detaillierte Erkenntnisse über das Infektionsgeschehen in diesen Staaten vor, die eine auf Tatsachen basierende Beurteilung der Ansteckungswahrscheinlichkeit ermöglichen.

In Bezug auf Drittstaaten hat sich die Datenlage insofern verbessert, als weltweit mehr Erkenntnisse über die Pandemie zur Verfügung stehen, die durch die einzelnen Staaten und auch durch international anerkannte Institutionen berücksichtigt werden. Zugleich lässt sich auch besser einschätzen, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Ausbreitung

der Pandemie einzudämmen, und anhand welcher Parameter das Infektionsgeschehen verlässlich beurteilt werden kann. Gleichwohl muss mit Blick auf diese Staaten differenziert werden:

Unverändert sind aus einigen Drittstaaten sehr gravierende Ausbruchsgeschehen bekannt, ohne dass die ergriffenen Maßnahmen verlässlich beurteilt werden könnten. Bei anderen fehlt es schon an belastbaren Erkenntnissen über die epidemiologische Lage. Deshalb liegt vor dem Hintergrund der weltweiten Pandemie für Einreisende aus diesen Staaten nahe, dass sie Krankheitserreger aufgenommen haben und sich deshalb absondern müssen, um die Schaffung neuer Infektionsherde zu verhindern.

Die möglicherweise eintretenden Schäden durch eine Einreise aus derartigen Risikogebieten ohne anschließende Absonderung können folgeschwer und gravierend sein. Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten müssen deshalb grundsätzlich für vierzehn Tage abgesondert werden.

Für Einreisende aus bestimmten Risikogebieten mit einem besonders hohen Risiko werden korrelierend zur qualifizierten Gefahrensituation besondere Maßnahmen getroffen.

Dies betrifft insbesondere Personen, die sich in einem Risikobiet aufgehalten haben, für das durch das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ein besonders hohes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt wurde, weil in diesem Risikogebiet eine besonders hohe Inzidenz für die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 besteht (Hochinzidenzgebiet) oder bestimmte Varianten des Coronavirus SARS-CoV-2 verbreitet aufgetreten sind (Virusvarianten-Gebiet), deren Infektiosität nach bisherigen Erkenntnissen noch über diejenige der bisher verbreiteten Form des Virus hinausgeht. Es ist daher mit einem weiteren möglicherweise exponentiellen Anstieg von Infektionen aufgrund der mutierten Virusvarianten zu rechnen. Die Erfahrung in anderen Ländern zeigt, dass sich die Zahl der Neuinfektionen in sehr kurzer Zeit massiv vervielfachen kann. Demgegenüber verlaufen die Impfungen zu langsam, um eine Begrenzung der Virusausbreitung in absehbarer Zeit sicherzustellen. Zudem kann derzeit nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden, dass die Virusmutationen die Wirksamkeit der bisher zugelassenen Impfstoffe einschränken oder sogar infrage stellen können.

Es besteht die Gefahr, dass neu auftretende Virusvarianten nicht nur z. B. die Ausbreitung der SARS-CoV-2 Pandemie weiter beschleunigen, sondern auch die Wirkung einer durch Impfung oder durchgemachte Infektion erworbenen Immunität verringern, durch etablierte diagnostische Testverfahren schlechter nachweisbar sind oder eine Infektion mit einer neuen Virusvariante mit einer erhöhten Krankheitsschwere einhergeht. Somit ist zu befürchten, dass durch die Beschleunigung von Infektionsgeschehen in anderen Ländern sowie aufgrund der Verbreitung von neuen Virusvarianten die Bekämpfung dieser Pandemie mit einer potentiell tödlichen Krankheit weiter massiv erschwert wird und es zu einer weiteren Verstärkung der Belastung der medizinischen Einrichtungen kommt. Zum Schutz der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland sind hier zur Limitierung des Eintrags und damit zur Vermeidung einer schnellen Verbreitung neuer Virusvarianten nach wie vor eine Absonderung und die damit verbundenen Anforderungen dringend geboten.

Zu Nummer 1 (§ 1 Ein- und Rückreisende):

Änderung in § 1 Abs. 1 Satz 1

Um eine weitere Ausbreitung von COVID-19 in der Bundesrepublik Deutschland einzudämmen, ist die Anordnung einer an die Einreise anschließenden häuslichen Absonderung weiterhin verhältnismäßig. Es handelt sich vorliegend um eine Krankheit, welche welt-, bundes- und landesweit auftritt und sich sehr schnell ausbreitet. Es liegt eine dynamische und ernst zu nehmende Situation vor, insbesondere da bei einem Teil der Fälle die Krankheitsverläufe schwer sind und es auch zu tödlichen Krankheitsverläufen kommt. Die bisherige Strategie der schnellen Isolierung von ansteckungsverdächtigen Personen hat sich als erfolgreich erwiesen. Sie ist deshalb gerade auch in Anbetracht der zu schützenden hochwertigen Individualrechtsgüter Gesundheit und Leben sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems als solchem verhältnismäßig. Ein unregelmäßiger Aufenthalt nach Einreise von Personen aus Risikogebieten muss verhindert werden. Dies gilt in besonderem Maße bei Virus-Variantengebieten sowie Hochinzidenzgebieten. Wissenschaftliche Erkenntnisse bestätigen, dass eine zügige Isolierung ansteckungsverdächtiger Personen der wirksamste Schutz gegen eine Ausbreitung des Virus ist.

Die in Satz 1 genannten Personen sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von vierzehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern.

Unter Berücksichtigung epidemiologischer Risiken beträgt die Absonderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 nach der Einreise aus einem Risikogebiet vierzehn Tage. In mehreren Staaten wurden gehäuft neue Virusvarianten nachgewiesen.

In Niedersachsen werden aktuell bereits SARS-CoV-2 Erreger diagnostiziert, bei denen der Verdacht auf das Vorliegen einer neuen Variante besteht. Ausbruchsgeschehen im Zusammenhang mit dem Erregernachweis sind bereits aufgetreten. Der Ursprung ist – soweit ermittelbar – auf einen Virusimport aus dem Ausland zurückzuführen. Weitere Viruseinträge und die Weiterverbreitung ausgehend von Einreisenden müssen weiterhin sicher verhindert werden, da bei diesen Varianten eine leichtere Übertragbarkeit anzunehmen ist. Es ist davon auszugehen, dass eine weitere Einschleppung dieser Varianten nach Niedersachsen die Verbreitung der Virusvarianten zusätzlich erheblich beschleunigen würde.

Aktuell wird zudem vermehrt ein Erkrankungsbeginn gegen Ende der Inkubationszeit festgestellt. Die Inkubationszeit gibt die Zeit von der Ansteckung bis zum Beginn der Erkrankung an. Nach Informationen des RKI wird die mittlere Inkubationszeit (Median) in den meisten Studien mit 5 bis 6 Tagen angegeben. In verschiedenen Studien wurde berichtet, zu welchem Zeitpunkt 95 % der Infizierten Symptome entwickelt hatten; dabei lag das 95. Perzentil der Inkubationszeit bei 10 bis 14 Tagen. Bei konservativer Betrachtung ist es im Rahmen des Vorsorgeprinzips deshalb geboten, den nicht ausschließbaren oberen Rahmen der Infektionswahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Maßgeblich ist somit, die zu betrachtende Aufenthaltsdauer, in der eine Infektion entstehen kann, als auch die Absonderungsdauer von zehn auf vierzehn Tagen zu erhöhen, um eine mögliche Infektion sicher zu erkennen oder gar auszuschließen. Eine Verweildauer von 14 Tagen ist gemessen an dem deutlich erhöhten Risiko der Beschleunigung des Infektionsgeschehens durch die fortschreitende Dominanz der Virusvarianten auch angemessen und zumutbar.

Änderung in § 1 Abs. 2, 4, 7 Sätze 2 und 5, Abs. 8 Satz 1 Nr. 3, Abs. 10 Satz 2

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. An die Regelungen in Absatz 1 werden insbesondere Regelungen angepasst bezüglich sonstiger maßgeblicher Aufenthaltszeiträume, Zeiträume für Mitteilungspflichten bei auftretenden typischen Symptomen für eine Erkrankung mit den Coronavirus-SARS-CoV-2 sowie die Dauer von Aufbewahrungspflichten von Testergebnissen und ärztlichen Zeugnissen.

Zu Nummer 2 (§ 2 Verkürzung der Aufenthaltsdauer):

Buchstabe a (§ 2 Abs. 1)

Personen, die sich aufgrund eines Aufenthalts in einem Hochinzidenzgebiet oder einem Virusvariantengebiet in die Quarantäne nach § 1 Abs. 1 begeben müssen, können die Absonderungsdauer nicht vorzeitig abkürzen. Diese Maßnahme ist flankierend zur Eindämmung der gefährlicheren Virusvarianten geboten, da Infektionen trotz der Testnachweise nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden können. In Hochinzidenzgebieten liegt nahe, dass sich aufgrund der besonders hohen Inzidenzwerte auch Virusvarianten entsprechend schnell verbreiten könnten und damit nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein verdecktes exponentielles Wachstum zumindest teilweise kausal für die festgestellte hohe Inzidenz sein kann. Die hinzunehmenden Einschränkungen einer nicht verkürzbaren Absonderungsdauer sind zumutbar und angemessen. Die Belange des Infektionsschutzes und der Eindämmung des Infektionsgeschehens wiegen dagegen schwer. Anderenfalls würden die bereits erreichten Ziele der mit den im Inland geltenden einschneidenden Maßnahmen zur Eindämmung des Pandemiegeschehen gefährdet oder sogar zunichtegemacht, weil durch die hohe Verbreitungsgeschwindigkeit der Virusvarianten ein verdecktes exponentielles Wachstum das Absinken der Inzidenzen überlagern kann. Ein Restrisiko, dass außerhalb der verkürzten Absonderungsfrist eine Infektion unentdeckt bleibt, ist angesichts der beobachteten vollständig unkontrollierten Verbreitung der Virusvariante nicht hinnehmbar.

Da die Inkubationszeit im Fall einer Verkürzung der Absonderungszeit deutlich im Risikobereich verbleibt, ist eine erhöhte hinreichende Testsicherheit anzustreben. Um die Testsicherheit angesichts der eingeräumten Befreiung von der vollen Absonderungszeit soweit wie möglich zu gewährleisten, ist eine molekularbiologische Untersuchung erforderlich. Sie ist gegenüber einem Verzicht auf eine Verkürzung der Absonderungszeit die mildere Variante und bei Aufhalten in Risikogebieten, die nicht vorrangig die Gefahr der Einführung von Virusvarianten bergen, derzeit voraussichtlich auch gerade noch ausreichend.

Buchstaben b bis e

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 3 (§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Die Regelung bestimmt das Außerkrafttreten der Verordnung unter Beachtung der Vorgaben des § 28 Abs. 5 Satz 2 IfSG auf den 7. März 2021. Eine kürzere Geltungsdauer der Verordnung ist angesichts der durch die Verbreitung von mehreren Mutanten des Virus hervorgerufenen fragilen Infektionslage nicht angezeigt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Das Datum des Inkrafttretens in Satz 1 ist auf die rechtzeitige Verlängerung der Geltungsdauer der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Niedersächsischen Quarantäne-

Verordnung abgestimmt. Satz 2 greift den Beschluss der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 10. Februar 2021 auf.